

Viel weiter hinauf, in den Anfang des 11. Jh., führen andere Aufzeichnungen über die Halberstädter Grenze. Eine verfälschte Urkunde Ludwigs des Frommen enthält eine Umschreibung der Halberstädter Diözese, jedoch nicht in Gestalt einer genauen Grenzangabe, wie das angebliche Diplom Karls, sondern nur als Aufzählung der in der Diözese liegenden Gaue.¹ Diese Urkunde und ihre Grenzbeschreibung ist von Benedikt VIII. (1014—24) bestätigt worden, jedoch mit Ausnahme der 968 an Magdeburg und 1004 an Merseburg abgetretenen Gebiete.² Bald danach hat dann der Bischof Arnulf (996—1023) eine genaue Umschreibung der so übriggebliebenen Halberstädter Diözese vornehmen lassen und damit also den Verzicht auf ihren alten vor 968 bestehenden Umfang ausgesprochen.³ Da nach dieser Zeit bis 1070 von Halberstädter Grenzirrungen nicht mehr die Rede ist, so ist anzunehmen, daß die gefälschte Urkunde Karls d. Gr. früher verwandt worden ist. Die Tatsache, daß man zur Zeit Benedikts VIII. seine Ansprüche auf die anders und weniger präzise formulierte Urkunde Ludwigs aufbaute, erweckt den Anschein, daß ihr Hervorholen und das Zurückstellen der Karlsurkunde ein Akt der Resignation war, zu dem man kam, nachdem man mit dem gefälschten Diplom Karls d. Gr. keinen Erfolg gehabt hatte.

In der Zeit zwischen 968 und 1023 gibt es zwei Augenblicke, in denen man die Fälschung besonders gut gebrauchen konnte. Mit dem Verzicht Hildewards 968 war der Streit um die Halberstädter Grenze durchaus nicht zum Abschluß gekommen, er hat sich weiter hingezogen und offenbar erst mit der Grenzbestimmung des Bischofs Arnulf sein Ende gefunden. Wir wissen, daß es zwischen 968 und 981 zwischen Magdeburg und Halberstadt zu heftigen Streitigkeiten kam.⁴ 981 wurde Merseburg aufgelöst. Dem

UF. 2, 206f.), wahrscheinlich habe man in Halberstadt eine echte Urk. Karls d. Gr. besessen, die erst im Augenblick der Fälschung vernichtet wurde. Das erscheint aber sehr unwahrscheinlich. Denn dann hätte man doch sicher das Protokoll für die Fälschung aus dieser Urk. genommen und nicht aus der Ludwigs d. Fr., wie tatsächlich geschehen ist (vgl. TANGL a. a. O. S. 206); auch hätte man dann nicht ein unmögliches Datum zu erfinden brauchen. Wenn man also jemals ein Diplom Karls besessen hat, so war es längst verloren.

¹) SCHMIDT, UB. n. 5; MG. SS. 23, 80; BM.² n. 535; vgl. TANGL a. a. O. S. 193f. ²) SCHMIDT, UB., n. 68; MG. SS. 23, 91; vgl. TANGL

a. a. O. S. 215 N. 3. ³) SCHMIDT, UB. S. 50; MG. SS. 23, 91; vgl.

TANGL a. a. O. S. 215. ⁴) Vgl. die Urk. Benedikts VII. über die